

Ausbilder-Eignungsverordnung

(gültig ab dem 1. Januar 2022)

Ausbilder-Eignungsverordnung

Verordnung	Prüfungsbereich	Punkte ca.
§ 3 Absatz 1	Ausbildungsvoraussetzungen prüfen und Ausbildung planen	20 - 30
§ 3 Absatz 2	Ausbildung vorbereiten und bei der Einstellung von Auszubildenden mitwirken	20 - 30
§ 3 Absatz 3	Ausbildung durchführen	20 - 30
§ 3 Absatz 4	Ausbildung abschließen	20 - 30

100